



NIEDERSCHRIFT

vom 14. Dezember 2016 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton
Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), GR Lukas Brandweiner (ÖVP),
Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP),
Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Maximin
Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer
(ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Mario Haringer (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. November
2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Friedhofsgebührenverordnung; Beschlussfassung (Zl. 817)
- 5.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe (Zl. 920)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Leitungskataster, BA 27; Beschluss über die
Annahme der Landesförderung (Zl. 8519)

- 7.) Nachmittagsbetreuung im Kindergarten; Festsetzung der Tarife (Zl. 240)
- 8.) KG Groß Meinharts; Entlassung der Grundstücksfläche Parzelle Nr. 949/1 aus dem öffentlichen Gemeindegut und Verkauf dieser Fläche – Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 9.) KG Groß Gerungs; Verkauf von Grundstücksteilflächen – Beschlussfassung (Zl. 840)
- 10.)KG Dietmanns; Entscheidung über Rückkauf Parzellen-Nr. 502/1 und 502/5 (Zl. 840)
- 11.)Grundsatzbeschluss bezüglich der Errichtung einer Stromtankstelle und Auftragsvergabe (Zl. 522)
- 12.)KG Griesbach; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)
- 13.)KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gemeindegut – Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 14.)KG Thail; Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gemeindegut – Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 15.)USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 16.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 17.)
- 18.)
- 19.)
- 20.)
- 21.)
- 22.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. November 2016 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 3. November 2016

entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 12. Dezember 2016 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2016 lag in der Zeit vom 29. November 2016 bis einschließlich 13. Dezember 2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2017 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2017 wurden nicht eingebracht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011.

Gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz ist die Höhe (€ 21.638,40 = € 4,80 pro Einwohner x 4.508 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Höhe des Rettungsdienstbeitrages richtet sich nach § 1 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung (Mindestbetrag € 2,18 – Höchstbetrag € 4,80 je Einwohner).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2017 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Außerdem wird die Höhe des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz laut dem bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem ASBÖ Gruppe Groß Gerungs im Betrag von € 21.638,40 für das Jahr 2017 beschlossen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Friedhofsgebührenverordnung; Beschlussfassung (Zl. 817)

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung über die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshallen im Gemeindegebiet wurde in der Gemeinderatssitzung am 8. Mai 2014 beschlossen und ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Da nun im Gemeindefriedhof in Groß Gerungs auch Urnengräber geschaffen wurden, muss die entsprechende Verordnung angepasst werden.

Außerdem hat der Landtag von Niederösterreich am 21. Mai 2015 eine Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 beschlossen, welcher am 7. Juli 2015 in Kraft getreten ist. In dieser Novelle wurden auch Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Aus diesen Gründen muss eine neue Friedhofsgebührenordnung auf Grundlage des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 beschlossen werden.

Die Gebühren sollen wie folgt geändert bzw. neu beschlossen werden:

Grabstellengebühr bei erstmaliger Überlassung

	bisher	neu
Reihengrab	€ 160,--	€ 180,--
Familiengrab	€ 310,--	€ 325,--
Zuschlag Fundament	€ 750,--	€ 750,--
Gruft (30 Jahre)	€ 990,--	
Gruft (20 Jahre)		€ 2.700,--

Urnengrab (10 Jahre)		€ 350,--
Zuschlag einmalig		€ 1.000,--
Verlängerung		
Reihengrab	€ 160,--	€ 180,--
Familiengrab	€ 310,--	€ 325,--
Gruft (10 Jahre)	€ 330,--	€ 500,--
Urnen		€ 350,--
Beerdigungsgebühren		
Erdgrabstelle	€ 500,--	€ 500,--
Beisetzung Urne	€ 200,--	
Beisetzung Urne in Erdgrabstelle		€ 200,--
Beisetzung Urne in Urnenwand		€ 200,--
Beisetzung Gruft	€ 600,--	€ 600,--
Beisetzung von Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Erdgrabstellen	€ 100,--	€ 100,--
Zuschlag Grabdeckplatte einfach		
		€ 500,--
Zuschlag Grabdeckplatte 2-3 Stück		
		€ 630,--
Aufbahrungshallen		
bis 3. Tag je Tag	€ 23,--	€ 24,--
ab 4. Tag je Tag	€ 16,--	€ 17,--
Kühlanlage je Tag	€ 11,--	€ 12,--

Die neuen Tarife sollen ab 1. Jänner 2017 gelten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshallen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs beschließen:

Auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, in der geltenden Fassung, wird nachstehende

**Friedhofsgebühren - Ordnung
für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach
sowie für die Benützung der Aufbahrungshallen und der Leichenkammer
im gesamten Gemeindegebiet**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen

6) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Erdgrabstellen

(1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen | € 180,00 |
| b) | Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen | € 325,00 |

(2) Bei Erdgrabstellen mit besonderer Ausgestaltung wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgender Zuschlag verrechnet:

- | | |
|--|----------|
| Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen
mit bestehender Fundamentierung seitens der Gemeinde | € 750,00 |
|--|----------|

Sonstige Grabstellen

(3) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 20 Jahre beträgt

- | | |
|---|------------|
| für Gräfte zur Beilegung von bis zu 4 Leichen | € 2.700,00 |
|---|------------|

(4) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt

- | | |
|---|------------|
| für Urnen in Urnenwand bis zu 4 Urnen | € 350,00 |
| Bei der erstmaligen Überlassung der Urnennische kommt ein Zuschlag von | € 1.000,00 |
| zur Anwendung. | |

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils weitere 10 Jahre beträgt für

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen | € 180,00 |
| b) | Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen | € 325,00 |
| c) | Gräfte | € 500,00 |
| d) | Urnen in Urnenwand bis zu 4 Urnen | € 350,00 |

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Erdgrabstellen | € 500,00 |
| c) | Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle | € 200,00 |
| d) | Beisetzung einer Urne in Urnenwand | € 200,00 |
| c) | Beisetzung in Gruft | € 600,00 |
| d) | Beisetzung von Leichen von Kindern bis zur Vollendung des
14. Lebensjahres in Erdgrabstellen | € 100,00 |

Bei der erforderlichen Abhebung und Wiederversetzung von vorhandenen Grabdeckplatten werden folgende Zuschläge verrechnet:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Grabdeckplatte einfach öffnen und schließen | € 500,00 |
| c) | Grabdeckplatten 2-3 Stück öffnen und schließen | € 630,00 |

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das **Zweifache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshallen

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt
- | | | | |
|-----|---------------------------------|---------|--------|
| (a) | für den ersten bis 3. Tag | € 24,00 | je Tag |
| (b) | ab dem 4. Tag | € 17,00 | je Tag |
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
je angefangenem Tag € 12,00 je Tag

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2017 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe (Zl. 920)

Sachverhalt:

Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist es erforderlich die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe zu ändern. Hiefür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt nach § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid festzusetzen. Auch an jene Abgabepflichtigen, welchen schon bisher die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden ist, müssen daher neue Abgabenbescheide erlassen werden, mit denen die Gebrauchsabgabe im neuen Ausmaß festgesetzt wird.

Die derzeit gültige Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2010 beschlossen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen:

**Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs
vom 14. Dezember 2016
über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt einzuheben.

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art (Tarifpost 2. lt. NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017).

- *Im Zentralort in Groß Gerungs
je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 10 % des Höchsttarifes und*
- *im restlichen Gemeindegebiet
je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 5 % des Höchsttarifes.*

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Leitungskataster, BA 27; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 8519)

Sacherhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 14. November 2016 der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage

Groß Gerungs, Bauabschnitt 27 gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden. Von den vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 90.000,- wird eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von € 8.128,- als Förderung gewährt. Der Förderungsbetrag wird als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen in Jahresquoten ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Dezember 2016 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016, WWF-30147027/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Leitungskataster, Bauabschnitt 26.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Nachmittagsbetreuung im Kindergarten; Festsetzung der Tarife (Zl. 240)

Sachverhalt:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Nach der neuen Regelung muss der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Mindestbetrag von € 50,- inkl. Ust. pro Monat einheben. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einbezogen werden.

Die bisherige Staffelung nach Betreuungsstunden bis 20 Stunden; bis 40 Stunden; bis 60 Stunden und über 60 Stunden könnte beibehalten werden. Bisher wurden dafür € 30,-; € 50,-; € 70,- und € 80,- inkl. Ust. eingehoben.

Die Gemeinde kann nach der neuen Rechtslage auch ein anderes Staffelungsmodell einführen.

Verbindlich ist lediglich der Mindestbeitrag von € 50,-.

Derzeit werden in den Kindergärten in Groß Gerungs und Etzen 6 Kinder betreut. Für die Betreuung fallen im Monat pro Kind zwischen 6 und 10,5 Stunden an.

Falls Beschwerden wegen einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. nur 2 – 3 Stunden pro Monat) von Eltern aufgezeigt werden, soll auf andere Betreuungseinrichtungen (z. B. Tagesmütter) hingewiesen werden. Die Unterschreitung des Mindestbetrages von € 50,- ist nur in sozialen Härtefällen möglich.

In der Bürgermeisterkonferenz am 22. November 2016 in Zwettl wurde eine einheitliche mögliche Bezirksregelung besprochen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem 1. Jänner 2017 folgende Tarife inkl. Ust. für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten zur Anwendung kommen:

bis 40 Stunden pro Monat € 50,--

bis 60 Stunden pro Monat € 70,--

über 60 Stunden pro Monat € 80,--

Die genannte Beiträge werden auf den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen (Ausgangsbasis: Jänner 2017).

Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt, wobei im Falle einer Änderung auf volle Eurobeträge aufzurunden ist. Die sich durch die neue Indexzahl ergebenden Tarife sind jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahrs gültig.

Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten werden. Nach schriftlichem Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet darüber der Gemeinderat.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) KG Groß Meinharts; Entlassung der Grundstücksfläche Parzelle Nr. 949/1 aus dem öffentlichen Gemeindegut und Verkauf dieser Fläche – Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. November 2016 ersucht Herr Martin Vogl aus 3920 Groß Gerungs, Groß Meinharts 23, um den Verkauf des Grundstückes Nr. 949/1, KG Groß Meinharts, KG-Nr. 24124.

Diese Parzelle ist als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingetragen.

Er führt in seinem Ansuchen an, dass diese Parzelle bereits seit längerem nicht mehr als öffentliche Zufahrt benutzt wird, stattdessen wurde im Rahmen der Herstellung des Güterweges Holzgraben, Grundstück Nr. 953, KG Groß Meinharts, gegenständlicher Weg von der Parzelle Nr. 949/1 auf Parzelle Nr. 270/4 je KG Groß Meinharts verlegt und wird auch seither so genutzt. Die frühere Wegeparzelle Nr. 949/1 wurde seither nicht mehr befahren und ist bereits in der Natur Wiese.

Da gegenständliches Grundstück nicht mehr in seiner Funktion als öffentliches Gut benützt und nicht mehr befahren wird, er an beiden Seiten mit seinen eigenen Grundstücken angrenzt stellt er das Ansuchen das Grundstück Nr. 949/1 im Ausmaß von 861 m² zum Grundpreis von € 1,50 pro m² kaufen zu können.

Eine Kundmachung betreffend Auflassung des öffentlichen Gutes ist bereits erfolgt. Stellungnahmen wurden diesbezüglich keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. 949/1, KG Groß Meinharts, KG-Nr. 24124 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen wird und zu einem m²-Preis von € 1,50, Gesamtbetrag daher für 861 m² € 1.291,50, an Herrn Martin Vogl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Groß Meinharts 23, verkauft werden soll.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführen gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) KG Groß Gerungs; Verkauf von Grundstücksteilflächen – Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Beim Anwesen der Familie Atteneder, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs 397 und der Familie Schrenk, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs 288/2, wurde eine Grundstücksvermessung durchgeführt.

Auf Grund dieser Grundstücksvermessung wurde mit Schreiben vom 18. November 2016 von der Familie Atteneder und Familie Schrenk ein Ansuchen um Verkauf der Teilflächen Nr. 2 und 3 laut Vermessungsurkunde GZ. 5457-16, vom 31. Oktober 2016, des Dipl.-Ing. Thomas Kochberger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 3390 Melk a.d.Donau, Nibelungenlände 7a, übermittelt.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 3 m² möchte Familie Atteneder erwerben. Es handelt sich dabei um Grünland.

Das Trennstück 3 im Gesamtausmaß von 65 m² möchte Familie Schrenk erwerben. Das Trennstück 3 setzt sich aus 29 m² Grünland und 36 m² Bauland zusammen.

Stadträtin Klaudia Atteneder (SPÖ) und Gemeinderat Manfred Atteneder (SPÖ) sind wegen Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ. 5457-16, vom 31. Oktober 2016, des Dipl. Ing. Thomas Kochberger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Nibelungenlände 7a, 3390 Melk a.d.Donau, angeführten Teilflächen wie folgt verkauft werden:

An Herrn Manfred und Frau Klaudia Atteneder, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs 397, soll die Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 3 m² zu einem m²-Preis für Grünland von € 7,-, somit insgesamt € 21,-, verkauft werden.

An Herrn Manfred und Frau Alexandra Schrenk, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs 288/2, soll das Trennstück 3 mit einem Gesamtflächenausmaß von 65 m² um € 7,- für das Grünland (29 m²) und um € 22,- für das Bauland (36 m²) verkauft werden.

Der gesamte Kaufpreis beträgt daher € 995,- (29 m² x € 7,- plus 36 m² x € 22,-).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.)KG Dietmanns; Entscheidung über Rückkauf Parzellen-Nr. 502/1 und 502/5 (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2014 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 7.) beschlossen, die Grundstücke Nr. 502/1 (952 m²) und 502/5 (1.138 m²), KG Dietmanns, KG-Nr. 24110

an Frau Florentina-Camelia Engelhart und Herrn Werner Engelhart, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 94, zu verkaufen.

In dem in diesem Zusammenhang erstellten Kaufvertrag wurde ein Vor- und Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs vereinbart. Von diesem Recht wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn die Käufer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes beginnen.

Der Kaufpreis betrug für beide Parzellen € 4.180,-- (€ 2,-- pro m²).

Mit Schreiben vom 21. November 2016 haben nun Herr und Frau Engelhart mitgeteilt, dass sich ihre Pläne in diese Richtung geändert haben und eine Bebauung in nächster Zeit nicht mehr geplant ist. Sie gehen daher ihrer Pflicht nach und bieten der Stadtgemeinde Groß Gerungs die vertraglich festgelegte Möglichkeit des Rückkaufs an.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die vertraglich festgelegten Möglichkeiten des Rückkaufs verzichten möchte und sie vom Bauzwang entbindet, würden sie auch weiterhin gerne Grundeigentümer bleiben.

Im Kaufvertrag wurde festgehalten, dass sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Wieder- bzw. Vorkaufsrechtes entstehen die Wiederkaufs- bzw. Vorkaufsverpflichteten zu tragen haben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Wiederkaufsrecht betreffend der Parzellen Nr. 502/1 und 502/5, Katastralgemeinde Dietmanns, KG-Nr. 24110, in Anspruch genommen wird und der Rückkauf um € 4.180,-- genehmigt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Grundsatzbeschluss bezüglich der Errichtung einer Stromtankstelle und Auftragsvergabe (Zl. 522)

Sachverhalt:

Um auch zukünftig in der Gemeinde Groß Gerungs die Möglichkeit zu schaffen, dass E-Fahrzeuge aufgeladen werden können, soll eine Stromtankstelle errichtet werden.

Nach der Feststellung der Möglichkeiten wäre angedacht, dass eine Stromtankstelle auf den Parkplätzen entlang der B38 gegenüber dem ehemaligen Postgebäude im Zentralort in Groß Gerungs errichtet werden könnte.

In diesem Zusammenhang wurde ein Angebot von der Firma EVN Energievertrieb GmbH in der Höhe von brutto € 4.710,-- eingeholt. Zusätzlich fallen noch Netzbereitstellungskosten und Kosten für die Zählermontage an. Diese Kosten werden mit brutto € 1.035,12 beziffert.

Das Angebot für die Montage der Stromtankstelle und die Errichtung der erforderlichen Leitungen beträgt laut Firma Traxler aus 3920 Antenfeinhöfen 26 brutto € 2.075,92.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Schnellladestromtankstelle gewünscht werden, so müssen laut mündlicher Aussage nochmals ca. € 15.000,-- bis € 20.000,-- investiert werden. Dies hängt damit zusammen, dass auch die Stromleistung nachgekauft werden muss.

Budget 2017: VA-Stelle 5/522 - 0030 VA Betrag: € 8.000,-- frei: € 8.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Grundsatzbeschluss gefasst wird, dass im Zentralort in Groß Gerungs eine Stromtankstelle errichtet wird.

Es sollen in diesem Zusammenhang folgende Auftragserteilungen erfolgen:

Die Firma EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf soll um brutto € 4.710,-- mit der Lieferung der Stromtankstelle und zusätzlich um € 1.035,12 für die Netzbereitstellung inkl. Zählermontage beauftragt werden.

Die Firma Traxler, 3920 Groß Gerungs, Antenfeinhöfen 26, soll mit der Montage der Stromtankstelle um brutto € 2.075,92 beauftragt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.)KG Griesbach; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)

Sachverhalt:

Betreffend dem Feuerwehrgebäude in Griesbach ist eine Erweiterung der Grundstücksfläche erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde von der Vermessung ZT GmbH, Dr. Dölller, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, eine Vermessung durchgeführt. Auf Grund dieser Vermessung soll von der Parzelle Nr. 91/1, EZ 21, KG Griesbach, KG-Nr. 241211, welche sich im Eigentum von Frau Herta und Herrn Josef Haider, wohnhaft in 3920 Griesbach 21, befindet das Trennstück 1 im Ausmaß von 83 m² abgetrennt werden und der Parzelle Nr. 90, EZ 204, KG Griesbach, KG-Nr. 24121 zugeschlagen werden. Eigentümer der Parzelle Nr. 90 ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

In Vorgesprächen hat die Familie Haider zugesagt, dass diese Grundstücksfläche kostenlos an die Stadtgemeinde Groß Gerungs abgetreten wird. Dies gilt jedoch nur solange die Fläche für Feuerwehrzwecke Verwendung findet. Sollte diese Fläche nicht mehr für Feuerwehrzwecke verwendet werden, so muss diese Fläche wieder an die Familie Haider oder deren Nachkommen zurückgestellt werden. Außerdem darf die Familie Haider diese Fläche weiterhin kostenlos bewirtschaften.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 11436/16 vom 14.11.2016 der Firma Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführte Trennstücke 1 (83 m²) durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos von der Frau Herta und Herrn Josef Haider, wohnhaft in 3920 Griesbach 21 übernommen wird.

Familie Haider wird aber zugesagt, dass diese Fläche weiterhin von ihnen kostenlos bewirtschaftet werden kann und im Falle, dass diese Fläche nicht mehr für Feuerwehrzwecke benötigt wird, wieder an die Familie Haider bzw. deren Nachfolger kostenlos rückübertragen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 11436/16 vom 14.11.2016 der Firma Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

**13.)KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gemeindegut –
Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

Bei dem in Siebenberg befindlichen Anwesen (Parzelle Nr. 184/2, EZ 50, KG Siebenberg, KG-Nummer 24180), welches sich im Eigentum von Frau Mag. Marina Ertl aus 3920 Dietmanns 11, befindet wurde eine Vermessung durchgeführt.

Laut der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI Weißenböck-Morawek, GZ 8819, vom 22. Juli 2016 soll das Trennstück mit der Bezeichnung 1 im Ausmaß von 9 m² von der Parzelle Nr. 184/2 abgetrennt werden und der Parzelle Nr. 581/6 zugeschlagen werden. Bei der Parzelle Nr. 581/6 handelt es sich um ein öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 8819 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, angeführte Trennstücke 1 (9 m²) kostenlos übernommen wird und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 581/6, EZ 36, KG Siebenberg, KG-Nummer 24180 zugeschlagen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 8819 vom 22. Juli 2016 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

**14.)KG Thail; Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gemeindegut –
Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

In der Ortschaft Thail wurde die Grundstücksparzelle Nr. 485 auf Grund einer durchgeführten Vermessung in die Parzellen-Nr. 485/1 und 485/2 getrennt. Die Grundstücksparzelle Nr. 485, EZ 20, KG Thail, KG-Nr. 24185 befindet sich im Besitz von Herrn Walter und Frau Christine Schöllbauer wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 20. Die neu geschaffene Parzelle Nr. 485/2 im Ausmaß von 1.786 m² soll verkauft werden.

Laut der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 11616, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, sollen von der Parzelle Nr. 485 die Trennstücke Nr. 3 im Ausmaß von 0 m² und Nr. 5 im Ausmaß von 7 m² abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1751/2 zugeschlagen werden.

Außerdem soll von der Parzelle Nr. 485 das Trennstück Nr. 6 im Ausmaß von 5 m² abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1761/1 zugeschlagen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 11616, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführten Trennstücke Nr. 3 (0 m²), Nr.

5 (7 m²) und Nr. 6 (5 m²) kostenlos übernommen werden und den öffentlichen Wegparzellen Nr. 1751/2 und 1761/1, beide EZ 153, KG Thail, KG-Nummer 24185 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 11616, der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.)USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)

Sachverhalt:

Der USV Groß Gerungs hat im Jahr 2016 das Fußballspielfeld saniert. In diesem Zusammenhang wurden Ausgaben in der Höhe von € 6.700,94 vom Verein getätigt. Ursprünglich hat man mit Kosten in der Höhe von ca. € 5.500,-- gerechnet.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gebeten. Es wurde auch mitgeteilt, dass von der Sportunion Niederösterreich in diesem Zusammenhang eine Subvention in der Höhe von € 700,-- gewährt wurde.

Budget 2017: VA-Stelle 1/2620 - 7570 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 6.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem USV Groß Gerungs für die im Jahr 2016 durchgeführte Sanierung des Fußballspielfeldes eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 6.000,-- gewährt wird.

Die Auszahlung soll Anfang des Jahres 2017 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

16.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

17.)

18.)

19.)

20.) Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

21.)

22.)

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

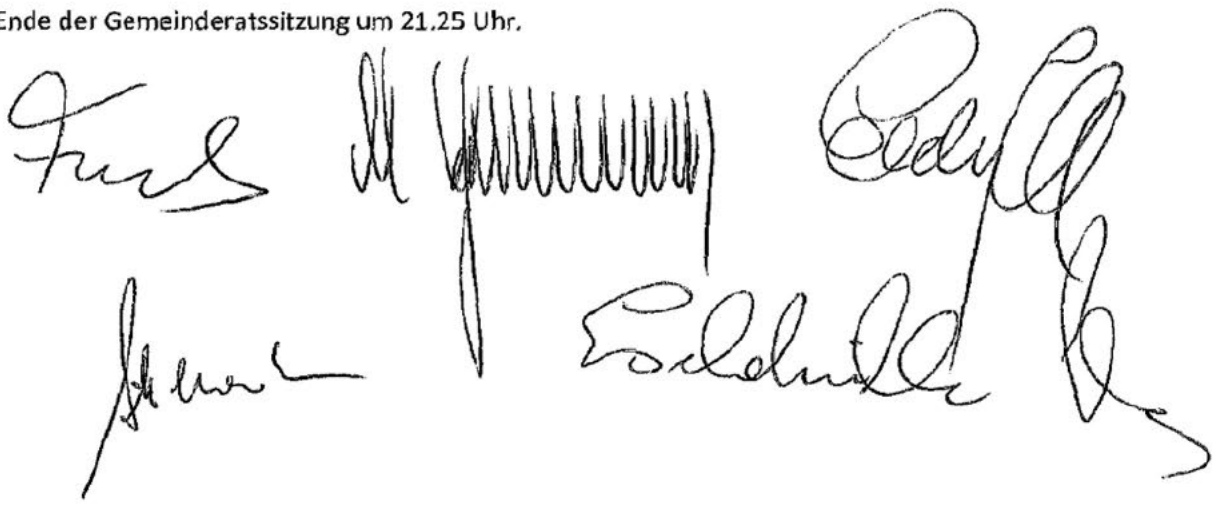
Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten im abgelaufenen Jahr und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2017.

Vizebürgermeister Karl Eichinger bedankt sich beim Bürgermeister für seinen hervorragenden und umfangreichen Einsatz für die Gemeinde.

Gemeinderat Manfred Atteneder bedankt sich namens der SPÖ für die gute Zusammenarbeit und bedankt sich außerdem beim Bürgermeister dafür, dass er es geschafft hat, dass der NEF (Notarzt-Einsatz-Fahrzeug) in Groß Gerungs erhalten bleibt.

Gemeinderat Ewald Faltin bedankt sich ebenfalls namens der FPÖ für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

Ende der Gemeinderatssitzung um 21.25 Uhr.

The image shows five handwritten signatures in black ink. From left to right, they are: a signature that appears to be 'Furt', a signature that is mostly illegible but seems to start with 'M.', a signature that is mostly illegible but seems to start with 'E.', a signature that is mostly illegible but seems to start with 'E.', and a signature that is mostly illegible but seems to start with 'E.'. The signatures are written in a cursive style.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch, den 14. Dezember 2016 um 20.00 Uhr**, findet im
Sitzungszimmer der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

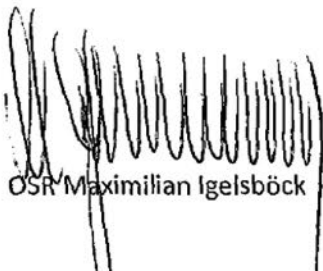
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. November 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Friedhofsgebührenverordnung; Beschlussfassung (Zl. 817)
- 5.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe (Zl. 920)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Leitungskataster, BA 27; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 8519)
- 7.) Nachmittagsbetreuung im Kindergarten; Festsetzung der Tarife (Zl. 240)
- 8.) KG Groß Meinharts; Entlassung der Grundstücksfläche Parzelle Nr. 949/1 aus dem öffentlichen Gemeindegut und Verkauf dieser Fläche – Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 9.) KG Groß Gerungs; Verkauf von Grundstücksteilflächen – Beschlussfassung (Zl. 840)
- 10.) KG Dietmanns; Entscheidung über Rückkauf Parzellen-Nr. 502/1 und 502/5 (Zl. 840)
- 11.) Grundsatzbeschluss bezüglich der Errichtung einer Stromtankstelle und Auftragsvergabe (Zl. 522)
- 12.) KG Griesbach; Ankauf von Grundstücksflächen – FF-Gebäude (Zl. 163)
- 13.) KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gemeindegut – Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 14.) KG Thail; Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gemeindegut – Beschlussfassung (Zl. 612-5)

15.)USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 05.12.2016

Angeschlagen am: 06.12.2016

Abgenommen am: 15.12.2016